

Feststellung des Jahresabschlusses 2019

Gemäß §16 Abs. 1 des Eigenbetriebsgesetzes ist von der Betriebsleitung für den Schluss eines jeden Wirtschaftsjahres ein aus der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung und dem Anhang bestehenden Jahresabschluss, sowie ein Lagebericht aufzustellen. Der Gemeinderat stellt den Jahresabschluss innerhalb eines Jahres nach Ende des Wirtschaftsjahres fest (§16 Abs. 3 EigBG in Verbindung mit §12 EigBVO).

Der Jahresabschluss zum 31.12.2019 wird wie folgt festgestellt:

1. Feststellung des Jahresabschlusses	
1.1. Bilanzsumme	1.396.932,56 €
1.1.1. davon entfallen auf der Aktivseite auf	
- das Anlagevermögen	1.254.346,25 €
- das Umlaufvermögen	142.586,31
1.1.2. davon entfallen auf der Passivseite auf	
- das Eigenkapital	375.860,43 €
- die empfangenen Ertragszuschüsse	2.878,00 €
- die Rückstellungen	13.250,00 €
- die Verbindlichkeiten	1.004.944,13
1.2. Jahresergebnis	-9.126,34 €
1.2.1. Summe der Erträge	346.045,24 €
1.2.2. Summe der Aufwendungen	355.171,58 €
2. Behandlung des Jahresverlustes	
Der Jahresverlust in Höhe von	-9.126,34 €
a) aus dem Gewinnvortrag zu tilgen mit	-9.126,34 €
b) aus dem Haushalt der Gemeinde auszugleichen mit	
c) auf neue Rechnung vorzutragen mit	
3. Der Werkleitung wird die Entlastung erteilt	

Wuhrer

(Bürgermeister und Werkleitung)